

**Verordnung**  
**über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren**  
**(AusbVO-FF).**

**Vom 29. Februar 2000**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Brandschutzgesetzes vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) wird verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sowie für die Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden.

**§ 2**  
**Allgemeines**

(1) Grundlagen der Aus- und Fortbildung bilden die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 5. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 317), die Feuerwehr-Dienstvorschriften sowie der Lehrgangsplan der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Ausbildung dient dem Erwerb der zur Bekleidung der jeweiligen Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr, der Aufsichtsbehörde oder der Einheit für besondere Einsätze notwendigen Qualifikation.

(3) Die Fortbildung dient der Erweiterung, Festigung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(4) Führungskräfte in den Freiwilligen Feuerwehren, den Aufsichtsbehörden und den Einheiten für besondere Einsätze haben innerhalb von sechs Jahren regelmäßig an mindestens 40 Stunden funktionstypischer Fortbildung an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge teilzunehmen.

**§ 3**  
**Zuständigkeit**

(1) Die Aus- und Fortbildung erfolgt auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene.

(2) Die Aus- und Fortbildung auf Gemeindeebene (Standortausbildung) wird in eigener Verantwortung der Gemeinden von fachlich befähigten Personen, die mindestens die Gruppenführer Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durchgeführt. Andere befähigte Personen, die über eine Ausbildung verfügen, die speziellen Zielstellungen der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme entspricht, sollen einbezogen werden.

(3) Die übergemeindliche und die auf Kreisebene stattfindende, laufbahngemäße Aus- und Fortbildung wird in Verantwortung von Personen durchgeführt, die einen Lehrgang zum Ausbilder an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge oder an einer anderen Landesfeuerweherschule erfolgreich abgeschlossen haben und denen diese Aufgabe durch die Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen wurde.

(4) Die Aus- und Fortbildung auf Landesebene wird an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge durchgeführt.

(5) Die Gemeinden melden ihren Aus- und Fortbildungsbedarf an den einzelnen Lehrgangarten auf Kreis- und Landesebene jährlich bis zum 28. Februar für das folgende Jahr an die Landkreise.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte melden ihren eigenen Aus- und Fortbildungsbedarf und gegebenenfalls den Aus- und Fortbildungsbedarf der Gemeinden an Lehrgangarten auf Landesebene jährlich bis zum 31. März für das folgende Jahr an die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge.

(7) Die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge kann für einzelne Lehrgänge Quotenregelungen einführen, wenn dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist. Sie hat den Landkreisen oder kreisfreien Städten die Quoten zusammen mit dem Lehrgangsplan mitzuteilen. Der Schlüssel für die Anzahl der jeweils an die Landkreise oder kreisfreien Städte zu vergebenden Lehrgangsplätze wird aus der Anzahl der gemeindlichen Feuerwehren in den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend des zurückliegenden Berichtsjahres ermittelt.

#### **§ 4**

#### **Außer-Kraft-Treten, In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 6. September 1995 (GVBl. LSA S. 250) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Magdeburg, den 29. Februar 2000